



sermed informiert:

sermed informe:

Allgemeine Bestimmungen über die Aufnahme von Personen in der beruflichen Vorsorge (2. Säule)

Versichert werden müssen Angestellte mit einem Jahreslohn von mehr als CHF 20880 (Stand 2011). Dieser Betrag stellt die Eintrittsschwelle für das Obligatorium der beruflichen Vorsorge dar. Jedoch besteht die Möglichkeit, Angestellte mit einem tieferen Jahreslohn zu versichern (s. in der Folge den Abschnitt Reglement der Verbände von Angehörigen nicht akademischer medizinischer Berufe).

Die obligatorische Versicherung beginnt mit Antritt der Stelle. Jugendliche sind ab dem Kalenderjahr des 18. Geburtstags versichert. Bis zum Kalenderjahr des 25. Geburtstags besteht allerdings lediglich ein Schutz gegen die Risiken Invalidität und Tod. Erst danach fängt das Sparen für die Altersrente an.

Verschiedene Personengruppen sind dem Obligatorium nicht unterstellt: Beispielsweise [Selbständigerwerbende](#), Angestellte mit einem [befristeten Arbeitsvertrag](#) von höchstens drei Monaten oder Personen, die im Sinne der IV mindestens zu 70 Prozent [erwerbsunfähig](#) sind. Unter Umständen können sich diese Personen jedoch freiwillig versichern.

Reglement der Verbände von Angehörigen nicht akademischer medizinischer Berufe

- Arbeitgeber können sich zusammen mit ihren Arbeitnehmern auch versichern lassen.

Lösung bei Nichterreichen der BVG-Eintrittsschwelle

- Arbeitnehmende mit einem Jahreslohn von weniger als z.Zt. CHF 20880 können trotzdem angemeldet werden, wenn für teilzeitbeschäftigte Personen der Beschäftigungsgrad angerechnet wird. Da verringert sich der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad. (Mindestbeschäftigungsgrad ist 20%).
Das ist auch ein Vorteil für Angestellte mit mehreren Arbeitgebern.
- Arbeitnehmende (z.B. mit mehreren Arbeitgebern, wo bei keinem die Eintrittsschwelle erreicht/ überschritten wird oder der Teilzeitgrad nicht angerechnet wird) sowie selbständig Erwerbende, können sich freiwillig entweder bei der Auffangeinrichtung oder bei der Vorsorgeeinrichtung, der einer seiner Arbeitgeber angeschlossen ist, versichern lassen, sofern deren reglementarische Bestimmungen es vorsehen und alle Arbeitgeber damit einverstanden sind.
Das Reglement der BVG-Sammelstiftung Swiss Life sieht diese Möglichkeit nicht vor.
Laut BVG, Art. 46 Abs. 1 sind Arbeitnehmer die im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen und dessen gesamter Jahreslohn z.Zt. CHF 20'880.- übersteigen nicht obligatorisch versichert.